Satzung

des Universitäts-Sportclubs Stuttgart e.V.

§1: Name, Sitz, Gliederung

Der Universitäts-Sportclub Stuttgart e.V. (USC) hat seinen Sitz in Stuttgart, er ist in das dortige Vereinsregister eingetragen. Der USC ist in Abteilungen untergliedert, die auf Beschluss des Ausschusses gebildet oder aufgehoben werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet, alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§2: Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

Der USC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit und vor allem der Jugend durch Pflege der Leibesübung und der Kameradschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3: Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V.

Der USC ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB), dessen Satzung er anerkennt. Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dgl.) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§4: Mitglieder

Jeder, der die Satzung des USC anerkennt, kann grundsätzlich Mitglied im USC werden. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vereinsausschusses oder einer Abteilung. Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einem anderen Turn- oder Sportverein bleibt davon unberührt.

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit erfolgen kann,

b) durch Ausschluss, den der Ausschuss beschließen muß

c) wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30. Juni des laufenden Jahres auf eines der Konten des Vereins eingezahlt wurde.

§5: Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, der Beitrag kann in den einzelnen Abteilungen sowie für aktive und passive Mitglieder unterschiedlich sein. Für Studenten und Schüler soll der Mitgliedsbeitrag ermäßigt sein.

§6: Organe

Die Organe des USC sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Ausschuss,

c) der Vorstand.

§7: Ordentliche Mitgliederversammlung

Jährlich einmal muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, die vom 1. Vorsitzenden einzuberufen ist.

§8: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Ausschuss kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Belange des Vereins dies erfordern. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 aller Vereinsmitglieder muss der 1. Vorsitzende binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§9: Verfahrensvorschriften

Die Mitglieder müssen zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden.

Anträge zur Tagesordnung sollen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§10: Ausschuss

Der von der Mitgliederversammlung für ein Jahr zu wählende Ausschuss besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden,

b) dem 2. Vorsitzenden,

c) dem Schriftführer,

d) dem Schatzmeister,

e) dem Pressereferenten,

f) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter, die von den Mitgliedern der Abteilungen gewählt werden.

Der Ausschuss bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Der Ausschuss berät den Vorstand und erledigt die laufenden Geschäfte innerhalb des Vereins. Hierfür sollen regelmäßig Ausschusssitzungen durchgeführt werden, zu denen die Mitglieder des Ausschusses vom 1. Vorsitzenden oder von einem hierzu von ihm beauftragten Ausschussmitglied eingeladen werden.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und einem weiteren vom Ausschuss aus seiner Mitte für ein Jahr zu wählenden Mitglied.

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach außen. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt, das vom Ausschuss gewählte Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem der beiden anderen.

Die Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich während der Ausschusssitzungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst.

§12: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13: Inkrafttreten

Diese Satzung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 5. Februar 1974 errichtet. Sie wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. Juni 2000, am 07. Dezember 2011 und am 07. Dezember 2016 geändert.